

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **4 (1835)**

Heft 20

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

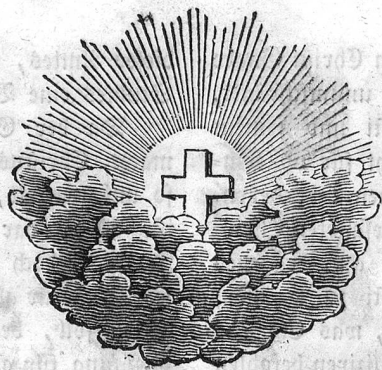
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag

No. 20.



den 16. Mai

1835.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Wenn auch Gott unser Herr eine Weile über uns zornig ist, und uns straft und züchtigt, so wird Er doch Seinen Knechten wiederum gnädig werden. Du aber, der du der Erfinder aller Bosheit geworden bist wider die Kirche, wirst der Hand Gottes nicht entrinnen. Denn Gott wird keine Person ausnehmen, noch wird Er eines Menschen Größe fürchten, weil Er den Kleinen und Großen gemacht hat. Den Gewaltigern aber steht auch um so gewaltigere Strafe bevor.

Papst Pius VII. in der Exkommunikationsbulle wider Napoleon I. J. 1809.

Wie fern kann und mag die Kirche für ihre Publikationen die Bedingung weltlicher Staatsgenehmigung dulden?

Ueber das Plazetsgesetz, gemäß welchem keine Erlasse von Seite der katholischen Kirche an ihre angehörigen Gläubigen erlassen werden dürfen, als solche, welche die Genehmigung des Staates erhalten haben, ist gegenwärtig oft die Rede, und der Gegenstand hat durch Ereignisse der neuen und der neuesten Zeit eine ungewöhnliche Wichtigkeit erlangt, und dürfte mit jedem Tage noch wichtiger werden. Es muß also jedem denkenden Manne und vorzüglich jedem Katholiken daran gelegen sein, zu einer möglich klaren und gründlichen Erkenntniß dieser Sache zu gelangen, und eine ganz unbefangene Betrachtung derselben, die gar keine andere Absicht hat, als die Wahrheit in's Licht zu stellen, kann nicht wohl anders als allgemein willkommen sein. Von dieser Ueberzeugung bewogen, legt die Redaktion der Kirchenzeitung den Schluß einer schon vor mehrern Jahren gedruckten Abhandlung über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat vor, welche keinen Priester, sondern einen Laien zum Verfasser hat, der keiner der herrschenden politischen Parteien angehört; und da der Abhandlung Scharfsinn und Gründlichkeit so wenig als unverkennbare Wahrheitsliebe abgesprochen werden können, scheint sie gegenwärtig eine vorzügliche Beachtung zu verdienen. Was hier vorgelegt wird, sind nur Resultate von Grundsätzen, die in vorhergehender Abhandlung aufgestellt und aus der Vernunft und den heiligen Schriften streng logisch erwiesen sind. Indessen werden auch

diese Resultate für sich verstanden werden, und mögen Einen oder den Andern antreiben, die ganze Abhandlung, im Hefte des Junius vom zehnten Jahrgang des Katholiken (Speier, bei Joh. Friedrich Krantzblühler senior, 1830, S. 341—360) nachzulesen.

Der Verfasser dieser Abhandlung nimmt zur Erklärung des Benehmens der Kirche hinsichtlich des Plazetums zwei verschiedene Gesichtspunkte an, nämlich:

- a) In Ansehung des Gesetzes selbst, womit eine solche Bedingniß weltlicherseits verfügt wird, und des Rechtes, welches dießfalls der Staat behauptet.
 - b) In Ansehung der Vollziehung dieses Gesetzes und des Gebrauchs, welches der Staat von solchem sich vindizirten Rechte macht.
- a) Mögliches Benehmen der Kirche in Ansehung des Rechtes.

Es ist hier keineswegs unsere Absicht, die Rechte des Staates zu untersuchen, und ob der Staat eine derlei Plazetsbedingung erlassen dürfe. Zwar ist ein Oberaufsichtsrecht des Staates über die christliche Kirche ein Ding, welches als derivirtes Recht seine Herleitung aus dem Kardinalrechte als wohl erworben schwerlich wird beurfunden können.

Allein aus „eigener unumschränkter Machtvollkommenheit“ geht auch logisch ein Majestätsrecht hervor, welches Hohheitsrecht und Aufsichtsrecht über Alles, also auch über die Kirche begreift. Aber bei eigener unumschränkter Machtvollkommenheit ist der Staat auch kein christlicher; denn ein solcher nennt seine Macht nicht

eigen, sondern von Gottes Gnaden, ja von Christi Gnade empfangen. Er erklärt sie auch nicht für unumschränkt, sondern bekennt sie von der Macht Christi und seinem Willen beschränkt. Er erklärt sie auch nicht für vollkommen, sondern er erkennt Christum für seinen Oberherrn. Und eben darum legt er den beglaubigten Gesandten Christi nicht nur kein Hinderniß in den Weg, ihr aufgetragenes Amt gegen alle Glieder des Reiches Christi zu erfüllen, nämlich sie „das Halten“ dessen zu lehren, was Christus geboten und ihnen, Seinen Gesandten, zu publiziren befohlen hat. Sondern er hört vielmehr selbst diese Verkündigung der Gebote seines Oberherrn, die Vollmacht Seiner Gesandten ehrend, mit Ehrfurcht an, und befördert ihre Vollziehung mit allen Mitteln, die in seiner Macht liegen, überzeugt, daß er sonst vor seinem Oberherrn und vereinigten Richter nicht würde Rechenschaft bestehen können. — Von allem diesem ist aber keine Rede, wo der Staat eine eigene unumschränkte Machtdollkommenheit behauptet; sondern er stellt sich mit solcher Behauptung als absolute weltliche Macht dar, und daß diese keine christliche sei, beweist sich aus allen Stellen, wo Christus sich und Sein Reich in Gegensatz von der Welt stellt.

Es ist, sage ich, keineswegs unsere Absicht, die Rechte eines solchen Staates zu einem seine Platzbedingung statuierenden Gesetze in Untersuchung zu ziehen. Eine eigene unumschränkte Machtdollkommenheit läßt kein Raisonement zu und macht alle Worte unnütz. Die Langmuth und Güte Gottes ist groß; groß ist auch das Erbarmen Christi. Er machte die Blinden sehend, die Tauben hörend, und trieb die Teufel aus; Er ist der Heiland der Welt; Er ist auch ihr Richter. Weder Seiner Erbarmung noch Seinen Gerichten wollen wir vorgreifen.

Unsere Absicht ist also lediglich, das Recht der Kirche zu beleuchten, wiefern sie jene Staatsverfügungen zu dulden befugt ist und etwa wirklich duldet, und dieß zunächst zwar in Ansehung dieser Gesetze als Gesetze.

Aber auch hier ist meine Meinung nicht, etwa mit einigen Kanonisten Lanze zu brechen, deren Ansehen nirgends gilt als bei der Partei, welcher sie schmeicheln; sondern die heilige Schrift, welche der Kanon aller Kanonen ist, soll unser Ansehen und die Quelle des Lichtes unserer Beleuchtung sein.

Aus dem Auftrage Jesu Christi an Petrus: „Weide „Meine Schafe, weide Meine Lämmer, weide „Meine Schafe“¹⁾; desselben Worte vom guten Hirten und den guten Schafen: „und die Schafe hören seine „Stimme und er ruft seine Schafe mit Namen „und führt sie aus“²⁾, ergibt sich ohne Zweifel für das Amt Petri, und mithin für jeden rechtmäßigen Erben

dieses Amtes, und mithin für den Bischof des römischen Stuhles eine Vollmacht, diesen Auftrag zu erfüllen.

Da der Ertheiler dieses Auftrages und dieser Vollmacht, Christus, unser Gott und Herr war, so ist es eben so unbezweifelt, daß diese Vollmacht ein göttliches Recht ist. Und zwar ist es ein besonderes göttliches Recht. Daß es jedoch ein solches Recht ist, welches gemäß Unterscheidung für alle Menschen und bis zu Ende der Zeiten gelten soll, beweist sich sowohl aus dem Bedürfniß der Erlösung für alle Generationen als aus andern Aussprüchen Christi, als da sind: „Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium aller Kreatur“; „gehets und lehret alle Völker“ (Potestas magisterii). Ferner Christi Worte an Petrus: „Was immer du wirst gebunden haben auf Erden, „wird auch gebunden sein im Himmel; was immer du „wirst gelöst haben auf Erden, wird auch im Himmel „gelöst sein“³⁾, — welche Worte er nachmals auch zu den übrigen Aposteln gesprochen hat⁴⁾; so wie jene, mit welchen Er die Ertheilung des Amtes Seiner Gesandtschaft begleitete: „Mir ist gegeben alle Macht im Himmel und „auf Erden“⁵⁾, wie der Vater Mich gesendet hat, also sende „Ich euch“⁶⁾ (Potestas jurisdictionis). Endlich bezeugt die Bestimmung einer immerwährenden Dauer des ertheilten Amtes der beigefügte Nachsatz: „Sieh, Ich bin bei euch „alle Tage bis an's Ende der Welt.“

Daß aber ein solches unabänderliches göttliches Recht weder von der Kirche noch ihrem Oberhaupte, dem Papste, veräußert werden kann und darf, haben wir nachgewiesen.

Folgt daher aus dem Auftrage Jesu Christi an Petrus: „Weide Meine Schafe“, und aus den Worten: „die Schafe „hören seine Stimme, und er ruft seine Schafe mit Namen „und führt sie aus“, wie unbestreitlich, ein solches besonderes, unveräußerliches, göttliches Recht, so ergibt sich daraus konsekutiv auch die unveräußerliche Pflicht:

- a) für den Papst: — seine Stimme zur Herde ergehen zu lassen und sie zu führen;
- b) für die katholischen den Papst erkennenden Christen: — diese Stimme und auf diese Stimme zu hören, und dieser Führung zu folgen.

Dieses göttliche Recht und die aus ihm fließenden Pflichten sind Grundbedingung des katholischen Kirchenthums, welches, von dieser Seite betrachtet, nichts Anderes ist als ein lebendiger, Gottes Geist zum Beistande habender Verkehr von Hirt und Herde. Daher auch die Worte Christi: „hört er die Kirche nicht, so sei er dir wie Heide und „Publikan.“

Aus dieser Bedrohung bestätigt sich um so mehr das Eintreten der Regel, welche wir von allem derivirten Rechte, im Gegensatz gegen primäres oder göttliches Recht, erkennen

¹⁾ Matth. XVI. 19. ²⁾ Matth. XVIII. 18. ³⁾ Matth. XXVIII. 18. ⁴⁾ Joa. XX. 21.

¹⁾ Joa. XXI. 15, 16, 17. ²⁾ Joa. X. 3.

mußten, daß nämlich jenes nur in so fern moralisch verbindlich ist, als es diesem göttlichen Rechte nicht widerspricht. Ich rede hier nur von moralischer, d. i. Gewissensverbindlichkeit, denn, daß ich von politischer oder bürgerlicher Verbindlichkeit hier nicht handeln wolle, habe ich bereits genugsam erklärt.

Von dieser Gewissensverbindlichkeit stellt sich aber unläugbar hervor, daß kein Katholik einwilligen kann, daß ihm das Vernehmen der Stimme seines obersten Hirten, des Stellvertreters Christi, vorenthalten werde. Eben weil er dadurch behindert wäre, dem Befehle Christi nachzukommen, wonach er diese Stimme seines Hirten hören und sich von ihr leiten lassen soll.

Ich sagte, daß das katholische Kirchenthum, von dieser Seite betrachtet, nichts Anderes sei als ein lebendiger Verkehr von Hirt und Heerde, und daß das göttliche Recht dieses Verkehrs die Grundbedingung seines Bestandes sei. Und in der That ergab sich für die Kirche die Möglichkeit, neben dem Staate öffentlich zu bestehen, erst mit Anerkennung und Zugeständniß jenes göttlichen Rechtes von Seite des Staates; wie denn diese Anerkennung unter Konstantin dem Großen wirklich erfolgt und von ihm unter Anderm mit nachstehenden Worten ausgedrückt worden ist: „Ihr seid Bischöfe (Aussichthaber) in dem, was innerhalb der Kirche ist, ich in dem, was außerhalb ihrer „geschieht“ 7); und eben so wohl in der That würde mit Verweigerung jenes göttlichen Rechtes für die Kirche auch die Möglichkeit ihres öffentlichen Bestehens neben dem Staate wieder aufgehoben werden. Sie müßte die Wege wieder auffuchen, die ihr der Herr in den Zeiten der Verfolgung bescheert hat, um ihre Schafe die Stimme des Hirten vernehmen zu lassen; denn nichts kann sie der Pflicht entbinden, welche von göttlichem Rechte her ihr obliegt.

Eben weil jenes göttliche Recht aber wie die Hirten so die Schafe zugleich von Gott her auch verpflichtet, so würde jeder Katholik in Erinnerung der Worte der Apostel Petrus und Johannes: „Richtet ihr selbst, ob es vor Gott „recht sei, daß wir euch mehr gehorchen denn Gott?“ 8) — in allem Weltlichen zwar seiner Obrigkeit forthin unterthänig bleiben, in allem Geistlichen aber mit unerlaubtem Gehorsam sein Gewissen nicht beflecken dürfen. Daß dazu von Gott der Geist des Raths und der Stärke den Katholischgläubigen auch in unserer Zeit nicht vorenthalten bleiben würde, dafür sind die zahllosen Martyrer und Bekenner Bürge, welche in der französischen Revolution unerlaubten Eid geweigert haben. Ist es aber moralisch nicht das Nämliche, unerlaubten Eid ablegen oder aus erlaubtem Eid Unerlaubtes leisten? — Der Eid verbindet vor Gott; das Sakrament in Gott. Niemand aber wird zweifeln,

daß wir der Kirche durch Sakramente, und namentlich durch das Sakrament der Taufe und der Firmung zu gehorsamer Angehörigkeit verbunden sind; Niemand, daß wir durch das Sakrament des Leibes Christi, welcher ja die Kirche selber ist, diesen Bund durch Erneuerung der Gliedergemeinschaft, in welcher wir zu ihr stehen, bei jedem Empfängniß in Gott bestätigt haben; Niemand, daß diesen Sakramenten sowohl in Ansehung der Dignität als der Zeit der Vorzug der Priorität vor jedem Eid gebühre. Kein Eid konnte und kann uns also wider die Sakramente verpflichten, in welchen wir als Glieder des Leibes Christi der Kirche nicht nur Gehorsam gelobt, sondern sogar in einem edeln Verstande zu unserm Heil und künftiger Glorie geistlich leibeigen geworden sind.

Ich führte die zahllosen Martyrer und Bekenner in der französischen Revolution als Bürgschaft an, daß Gott den Geist des Raths und der Stärke den Katholischgläubigen auch in unserer Zeit nicht vorenthalten würde, wo immer ihre Treue zu Seiner Kirche in Bewahrung ihres Gewissens ihnen Trübsale zuziehen sollte. Wohl billig darf man jedoch hier fragen: zu welcher Verwirrung, zu welcher unabsehbaren, ohne alle Noth und ehrliche Furcht herbeigeführten Kalamität würde indeß ein solcher gewaltsamer Gewissenszwang führen? Bestehen nicht die amerikanischen Freistaaten und das gewiß staatsweise England ohne mindeste Anmuthung eines solchen Zwanges? Wozu also Kirche und Staat in solche mißtrauische Spannung setzen? Wozu alle Gewissen und Gemüther heunrubigen? — — Alle diese Dinge sollten jene Kanonisten wohl beherzigen, wenn sie mit dem weltlicher Macht vindizirten Plazet die Stimme des Hirten an seine ihm von Gott vertrauten Schafe weltlicher Staatsweisheit in der Art unterwerfen wollen, daß diese zu entscheiden habe, ob die Schafe ihren Hirten hören sollen oder nicht. Weltliche Staatsweisheit ist für solche Entscheidung ohne alle Verheißung Gottes, des Beistandes des heiligen Geistes, der uns die Stimme der Kirche unfehlbar glauben macht, entblößt, — und also ganz untüchtig, in geistlichen Dingen unser und unseres Hirten Vormund zu sein. — Vielmehr sagt Paulus: „Euere Weisheit sei „nicht in der Weisheit der Menschen, sondern in der Kraft „Gottes. Wir reden aber die Weisheit . . . nicht eine „Weisheit dieser Welt, noch der Fürsten dieser Welt, welche „vergehen werden; sondern wir reden die Weisheit Gottes „., welche Keiner der Fürsten dieser Welt erkannt „hat; denn wenn sie solche erkannt hätten, würden sie „niemals den Herrn der Glorie gekreuzigt haben“ 9).

In der That würde die befolgte Richtschnur eines so gemeinten Plazets weltlicher Weisheit die Verkündigung des Christenthums von Anbeginn her erstickt haben, wie

7) Euseb. Vita Constant. IV. 25. 8) Act. IV. 19.

9) I. Cor. II. 5—8.

die Verfolgungen der heidnischen Herrscher keinen Zweifel lassen. Aber auch nach erfolgter Emanzipation der christlichen Kirche würde sich ihr Glaube nicht von Konstantin her nun fünfzehnhundert Jahre in ungeschwächter Gleichförmigkeit haben erhalten können, hätte sich die Stimme geistlicher Hirten unter die Vormundschaft weltlichen Plazets gefügt. Oder welches wäre wohl, um nur eines Beispiels zu erwähnen, dieses Glaubens Schicksal unter den arianischen Kaisern und Fürsten bei solcher Fügung geworden? — Was nun in der Vergangenheit offenbar und erwiesener Maßen in's Verderben geführt haben würde, das kann in so wichtigem Ding, als unser Heil ist, auch für die Zukunft nicht für unbedenklich gehalten werden. Denn der Weltlauf und seine Gesinnung sind unbeständig und wandelbar. Nur die besondere Verheißung und Vorsehung Christi konnte unserm Glauben ein besseres Schicksal beschicken, indem Er ihm zur Pflegerin und Hüterin eine Kirche gründete, mächtig den Pforten der Hölle zu widerstehen. Von dieser Macht hat Er aber nichts dem Kaiser Tiberius, nichts den römischen Landpflegern, nichts dem Herodes, nichts dem jüdischen Magistrat, sondern Alles dem Petrus übertragen und den Aposteln, denen Er Petrus zum Haupte gesetzt hat. Auch haben die Apostel in ihrer Versammlung nicht etwa dekretirt: Es hat dem heiligen Geist und den weltlichen Fürsten; sondern: „Es hat dem heiligen Geist und uns gefallen“¹⁰⁾.

Vergeblich und trügerisch schmeicheln daher die Kanonisten und Diplomaten den Fürsten, als ob der apostolische Stuhl jemals eine Rechtsatzung für gültig erkennen könnte oder würde, welche die Ausübung des ihm und den Bischöfen der katholischen Christenheit obliegenden Hirtenamts von der Genehmigung weltlicher Regierung abhängig machte. Göttlichem Rechte kann selbst von dem Papste nichts vergeben werden. Und wenn, was unerhört und undenkbar ist, ein Papst so schwach sein sollte, dergleichen Rechtsatzung als Richtschnur zu sanktioniren; so würde diese Sanktion ohne absolute Rechtskonsequenz bleiben. In Ermanglung dieser Sanktion würde aber der einseitige Erlaß einer das Hirtenamt der Kirche bevormundenden Verordnung von Seiten weltlicher Regierung immer ein Gesetz bleiben, welches zwar, säkular-gesellschaftliches Ansehen behauptend, mit Gewalt unterstützt werden kann, aber in dem Gewissen der Katholiken niemals Anerkennung finden wird. Denn sei es, daß sie dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, so werden sie sich immer und ewig verpflichtet halten, auch Gott zu geben, was Gottes ist, nämlich die Stimme Seines Sohnes und die Stimme Seines Geistes, es mag der Welt wohl oder übel gefallen, aus dem Munde ihres Hirten zu hören.

¹⁰⁾ Act. XV. 28.

Mit diesen Erörterungen hätten sich uns demnach für das mögliche Benehmen der Kirche in Ansehung des in Rede stehenden Staatsgesetzes von unserm ersten Gesichtspunkte aus, nämlich sofern solches der Kirche gegenüber als Rechtsbehauptung auftritt, die Motive in folgender Weise bestimmt.

Die Kirche kann und darf niemals als rechtmäßig zugestehen, daß die Fülle des Rechtes und der Gewalt, womit sie für das geistliche Lehr- und Regierungsamte von Christus als Herrn und Gott investirt worden ist, weltlich beschränkt werde; sie kann und darf niemals als rechtmäßig zugestehen, daß ihre geistliche Souveränität weltlich mediatirt werde; sie kann und darf nie als rechtmäßig zugestehen, daß das Plazet des heiligen Geistes (Act. XV. 28) dem Plazet des weltlichen Regierungsgeistes unterliege, — sie kann und darf es nicht, das heißt, ein jeder Akt derlei Zugeständniß wäre ebensowohl nichtig als unerlaubt.

Die Kirche darf auch das ihr vertraute Recht nicht vernachlässigen; sie darf also, so lang und so fern sie neben dem Staate noch im Verhältniß der Oeffentlichkeit steht, bei keiner gegensätzlichen Rechtsbehauptung schweigen. Sondern sie ist verpflichtet, die Verweigerung ihrer Anerkennung zu erklären, und auf solche Weise die Integrität ihres Rechtsstandes der Welt gegenüber zu verwahren: — nicht als ob etwa ohne solche Verwahrung ihr Recht an sich präjudizirt werden könnte, sondern damit es in der Meinung der Menschen nicht präjudizirt erscheine.

Die Kirche kann und darf aber allerdings nach Ermessen größern und mindern geistlichen Vortheils oder Nachtheils sich einer weitem Reaktion enthalten, und in Ansehung der ihr von Christus überantworteten geistlichen Zwangs- und Strafgewalt nach ihrer Weisheit und Liebepflicht Langmuth üben. Sa sie ist sogar verpflichtet, dieses zu thun, da jene Gewalt ihr nicht zum Verderben, sondern zur Erbauung gegeben ist (II. Cor. X. 8).

Nach diesen Grundsätzen des Könnens und Nichtkönnens, des Dürfens und Nichtdürfens, sah man auch die Kirche in Ansehung ihrer Rechtsbehauptung sich zu allen Zeiten benehmen, und auch die jüngsten geben uns Beispiele und Belege dazu. Allenthalben beurfundet sich das Benehmen der Kirche diesen Grundsätzen gemäß, deren Richtschnur sich mit wenigen Worten folgender Gestalt ausdrücken läßt:

Die Kirche stellt der relativen Gültigkeit der weltlichen Rechtsbehauptung die absolute Gültigkeit des göttlichen Rechts entgegen.

Es ist klar, daß sie auf diese Weise der Rechtsbehauptung des Staates gegenüber vom Gesichtspunkte des Rechtes vollkommen gesichert bleibt, wenn sie auch keine weitere Reaktion übt. Wir mögen daher sofort das Be-

nehmen der Kirche von dem zweiten Gesichtspunkte aus beleuchten.

(Fortsetzung folgt.)

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

Schluss des XXI. Kapitels.

Während diesen Vorfällen brachen zu Genf gewaltige Unruhen aus, und zwar über ein von dem bekannten Farel verfertigtes neues Glaubensbekenntnis, welches, der gepriesenen geistlichen Freiheit ungeachtet, von allen Bürgern und Unterthanen der Stadt Genf eidlich beschworen werden mußte; gerade wie man heut zu Tage das Volk zwingt, die neuen, ihm aufgedrungenen Konstitutionen zu beschwören ¹⁾.

¹⁾ Da wir uns auf die Geschichte der protestantischen Reform, insofern sie zu Bern oder durch Bern eingeführt worden, beschränken wollen, so haben wir früherhin nicht von diesem Genfer'schen oder vielmehr Farel'schen Glaubensbekenntnis geredet, welches im Jahre 1536, ungefähr zur nämlichen Zeit wie das Baseler'sche, abgefaßt worden, aber dennoch in mehreren Punkten von letzterm abweicht. Weil indessen die Berner mit ihrer Autorität dazwischen kamen, um besagtes Glaubensbekenntnis annehmen zu lassen, so müssen wir doch den wesentlichen Inhalt desselben kürzlich anführen. Folgendes war also die Lehre, die christliche Liebe und die Toleranz dieses Reformators. Art. I. „Die heilige Schrift ist die einzige Regel des Glaubens, ohne irgend etwas, so von dem Sinn der Menschen herkömmt“, d. h. ohne alle menschliche Auslegung. Art. II. „Es giebt nur einen Gott, mithin dürfen keine äußern Zeremonien statt finden“; wobei man zwar nicht begreift, wie der Schluss aus dem Vorderfas folge. Art. III. „Die zehn Gebote sind die einzige Regel des Wohlverhaltens, folglich dürfen die Kirche und andere Oberrn gar keine Verordnungen machen“; also weil es göttliche Gesetze giebt, darf es keine menschlichen geben, die den erstern nicht widersprechen oder gar noch zu ihrer bessern Befolgung helfen. Warum machten denn Farel und Kalvin, die Herren von Bern und Genf mancherlei, sogar kirchliche, Gebote und Verbote? Art. X. „Die Sakramente sind nur Uebungen des Glaubens, es giebt dergleichen nur zwei, alle übrigen sind nur Lügen und Fabeln“; obgleich sie seit dem Ursprung des Christenthums allgemein üblich waren. Art. XV. „Das Abendmahl ist ein bloßes Zeichen, das heilige Messopter eine verfluchte und teuflische Verordnung, welche wir als eine von Gott verworfene Abgötterei verabscheuen.“ Herr Farel sollte uns doch sagen: wann und von wem diese vorgebliche, schon von den Aposteln und seither in der ganzen Christenheit geübte Abgötterei angeordnet worden sei. Art. XVII. „Alle Uebersieferungen zielen nur dahin, die christliche Freiheit zu brechen (rompre), und werden als verderbliche Lehren des Satans erklärt.“ Art. XVIII. „Das richtige Kennzeichen, um die wahre Kirche Jesu Christi von den falschen zu unterscheiden, besteht darin, daß das Evangelium rein und treu gepredigt, verkündigt, angehört und befolgt werde“; eine Erklärung, die ebensoviel heißt, als zu sagen: „das richtige Kennzeichen ist das richtige Kenn-

Kalvin, der so eben in einem Alter von 27 Jahren zum Pfarrer in Genf ernannt worden war, bewog den dortigen Rath, alle diejenigen, welche diese geistliche Konstitution nicht annehmen wollten, ohne weiters aus dem Lande zu verweisen. Gleichwohl ward dieser Eid von sehr vielen Bürgern und Unterthanen verweigert; das Dekret konnte nicht vollzogen werden, die Gemüther wurden täglich mehr gegen einander erbittert, und es fehlte wenig, so wäre die ganze Genferische Reformation wieder gestürzt worden. Sobald demnach die Herren von Bern durch Farel und Kalvin von dieser Gefahr unterrichtet worden, so legten sie sich plötzlich wieder in's Spiel; sie ließen, als neue Päpste, das Farel'sche Glaubensbekenntnis durch das Kollegium ihrer Predikanten untersuchen, und, nachdem sie es gut erfunden hatten, senden sie eine Gesandtschaft an die Genfer, um denselben vorzustellen, „wie glücklich sie seien, zu einer weltlichen und auch zu einer geistlichen Freiheit gelangt zu sein“ (während sie in ersterer Rücksicht dem Soche einer erbarmungslosen Faktion unterworfen waren,

zeichen, und die die Schwierigkeit nicht auflöst; denn es handelt sich darum, zu wissen, an welchem Merkmal man erkennen könne, ob das Evangelium rein und treu gepredigt und verkündigt werde. Doch die Folge erklärt uns den Sinn des Herrn Farel, denn er sagt in dem nämlichen Artikel: „Die Kirchen, welche durch die Verordnungen des Papstes geleitet werden, sind eher Synagogen des Teufels als christliche Kirchen“; woraus dann folgen würde, daß es seit 15 Jahrhunderten keine christliche Kirche gegeben hat, sondern daß vielmehr der Teufel in derselben herrschte, wobei dann freilich noch zu erklären bleibt, wie es komme, daß der Teufel nebst seinen Gehülfen auf Erden gerade diese ihm dienstbare Synagoge überall mit einem so unversöhnlichen Haß verfolgt. Der Art. XIX. nimmt zwar die Exkommunikation als heilig und heilsam an, räumt sie aber jeder Gemeinde ein. Der Art. XX. anerkennt als Hirten der Kirche nur die treuen Diener des göttlichen Wortes, d. h. in Farel's Sinn die neuen Reformatoren, welche sind die Gesandten und Botschafter Christi, obgleich sie den Titel ihrer Sendung nicht aufweisen. „Andererseits“, sagt er, „halten wir dafür, daß alle Verführer und falsche Propheten, welche das Wort des Evangeliums verlassen und sich zu ihren eigenen Erfindungen wenden, keineswegs geduldet noch unterstützt werden sollen, welchen Titel von Hirten sie auch ansprechen mögen, sondern sie sollen vielmehr als reißende Wölfe fortgeschickt und von dem Volk Gottes wegweisen werden.“ In seinem Feuereifer bedachte der neue Reformator nicht, daß er hier vor Allem sich selbst und den Seinigen das Urtheil sprach. Unter dem Namen von Verführern, falschen Propheten und reißenden Wölfen verstand er freilich nur die katholischen Priester. Aber jene Worte beweisen wenigstens, daß der Herr Reformator Farel nicht für die Toleranz und noch viel weniger für die allgemeine Religions- oder Gewissensfreiheit gestimmt war, weder in der Theorie noch in der Praxis. Und ein solch unsinniges Glaubensbekenntnis mußten bei Strafe der Verbannung die 20,000 Einwohner von Genf beschwören, welche alle, gleich ihren Vätern und Voraltern, seit ihrer Geburt katholisch gewesen waren. Wahrlich, man muß gestehen, daß die neuen politischen Reformatoren, welche ihre politischen Konstitutionen beschwören ließen, den Zwang und die Tyrannei nicht so weit getrieben haben.

und in letzterer bei Strafe der Verbannung neue Lehren, an die sie nicht glaubten, beschwören mußten); in Folge dessen dann sie zu ermahnen, „unter einander einig zu verbleiben, sowohl zur Ehre Gottes und ihrem eigenen Nutzen, als um ihren Feinden (d. h. den Katholiken) keine Veranlassung zu geben, sich über ihre Entzweigungen zu erfreuen.“ Solange die Protestanten allein Verwirrung und Zwietracht gestiftet hatten, so empfahlen sie niemals Ruhe und Ordnung; im Gegentheil alle Frevelthaten, alle Aufruhren waren ihnen, kraft der Gewissens-Freiheit, erlaubt, ja sogar durch das neue Wort Gottes geboten; sobald aber diese nämlich Protestanten Herren und Meister geworden waren, so änderten sie, gleich den heutigen Revolutionairs, plötzlich ihre Sprache; sie predigten Ruhe und Gehorsam, Jedermann sollte mit ihnen einig, d. h. ihnen unterwürfig sein, und die Freiheit der übrigen ward zum Verbrechen gestempelt. Indessen blieben die pathetischen Ermahnungen damals ohne Erfolg. Die Unruhen nahmen im Gegentheil immer zu, und in wenig Monaten nachher kamen sie zu einem Ausbruche, der beinahe die ganze Genfer'sche Reformation gestürzt hätte. Calvin und Farel wurden am 23. April 1538 von Genf fortgewiesen, und jener zog sich nach Straßburg, dieser aber nach Basel und sodann nach Neuenburg zurück, wo er ebenfalls Gefahr lief fortgejagt zu werden. Drei Jahre nachher erhielt jedoch ihre Partei wieder die Oberhand. Calvin wurde nach Genf zurückberufen, und zwei der vornehmsten Magistratspersonen, die zu seiner Fortweisung beigetragen hatten, wurden, als des Hochverraths schuldig, zum Tode verurtheilt ²⁾. Der Reformator weigerte sich anfänglich, jenem Rufe zu entsprechen, allein auf das dringende Anhalten seiner Mitreformatoren ließ er sich endlich dazu bewegen, jedoch unter der Bedingung, daß er eine Disziplin, d. h. eine kirchliche Konstitution einführen und auch ein Sittengericht sowohl über die Geistlichen als über die Weltlichen ausüben könne. Diese Gewalt ward ihm eingeräumt, und von derselben Zeit an war der Franzose Johann Calvin, der Dalai Lama, der Hohepriester und oberste Befehlshaber zu Genf sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen. Er verfertigte nach seinem Gutdünken die kirchlichen Gesetze, die Liturgie, den Katechismus; und in den Schulen durfte nichts gelehrt werden, als was er gebilligt hatte ³⁾. Am 21. Nov. 1541 und wieder am 15. Mai 1542 ward er, nebst zwei Rathsgliedern, beauftragt, auch die politischen Gesetze zur Regierung des Volkes

²⁾ Vie de Calvin par Bretschneider p. 146.

³⁾ Dieses Alles reimte sich zwar nicht sehr mit den Prinzipien der Reformation, nach welchen in Religionsfachen gar keine menschliche Autorität anerkannt werden soll, lieferte aber einen neuen Beweis für die ewige Wahrheit, daß, wer immer von einer natürlichen, rechtmäßigen und schützenden Macht abfällt, sich dagegen das Joch einer unrechtmäßigen und drückenden Gewalt aufhalsset.

zu entwerfen; und es ist leicht zu vermuthen, daß er in diesem Konstitutions-Komite den entscheidenden Einfluß ausgeübt haben werde, zumal Niemand dem Hohenpriester Calvin widersprechen durfte, und diese Gesetze nach seinem Tode zum Theil wieder abgeändert wurden. Auch für sein leibliches Wohlsein ward nicht übel gesorget, denn nicht nur gab man ihm eine starke Besoldung, um die reisenden Protestanten zu bewirthen, welche treugehorsamst zu ihm, wie zu ihrem Papste, wallfartheten, sondern er ward auch mehrere Mal von der Obrigkeit mit Fässern des besten Weins, mit Hausrath und mit Brennholz beschenkt. Uebrigens ließ er seinen gewaltigen Arm vorzüglich seine Feinde fühlen. Sein Kollege Castillio (Chatillon), Predikant zu Genf, ward abgesetzt und verbannt, weil er einige von Kalvins Einrichtungen getadelt hatte; der Syndik Perrin wegen einem etwas unregelmäßigen Lebenswandel exkommuniziert; J. Genel geköpft, weil er die Freiheit gehabt hatte, gegen Calvin selbst zu schreiben, und, wie wir bald sehen werden, so wurde durch seinen Einfluß im Jahre 1553 der Spanier Serrret lebendig verbrannt, wegen einer Irrlehre, die der Reformator Calvin freilich nicht billigte, die aber heut zu Tage von seinen Nachfolgern, den Genfer'schen Predikanten, allgemein getheilt und öffentlich gelehrt wird.

Um jedoch wieder auf das Waadtland zurückzukommen, so machte die protestantische Reform auch dort keine große Fortschritte in den Gemüthern. Die von Lausanne besonders waren ihr nicht sehr günstig und duldeten sogar einige katholische Priester. Auch hatte man, wie Herr Ruchat bemerkt, einen Bürger von Lausanne auf der That ertappt, als er in seinem Haus und in Gegenwart mehrerer Zeugen eine katholische Zeremonie, vermuthlich die Ertheilung eines Sakraments, d. h. eine Taufe, eine Heirath oder eine letzte Delung, vornehmen ließ. Ungeachtet der besagte Bürger und alle Anwesenden wegen diesem schweren Vergehen mit einer Geldbuße belegt wurden, so gaben die Herren von Bern den Räten von Lausanne noch einen scharfen Verweis über ihre Nachsicht, befahlen ihnen alle katholischen Priester aus ihrer Stadt und ihren Herrschaften fortzujagen, dagegen aber dem protestantischen Helfer fürhin mit 200, statt mit 60 Florin zu besolden, und da die Vollziehung dieses wiederholten, sogar unter Bedrohung des Verlustes aller frühern Privilegien und Konzessionen ertheilten Befehls dennoch nicht sogleich erfolgte, so wurde der Stadtrath von Lausanne am 3. Dez. 1537 vor den Rath zu Bern zitiert, um sich alldort über sein störriges Betragen zu verantworten.

Die Kirchengemeinden von Lutry, Cully, St. Saphorin und Corser bezigten eben so viel Lauigkeit für die protestantische Reform und insbesondere sehr wenig Lust, die Predigten der Predikanten anzuhören. Deswegen ward am 23. Okt. 1537 eine Verordnung erlassen, welche gebot,

daß die Kapellen zugemauert werden, daß Jedermann, sowohl Männer als Weiber, alle Sonntage in die Predigt gehen sollten bei einer Strafe von sechszig Sols für jede Unterlassung, und daß man geheime Aufseher bestellen sollte, um auf die Befolgung dieser Reglements zu wachen. Der Rath von Lutry fand jene Buße übermäßig stark und wollte sie auf drei Sols (1 Bz.) herabgesetzt wissen, vermuthlich weil ihm schien, daß die Predigt selbst nicht mehr werth sei. Zwar gebietet auch die katholische Kirche ihren Gläubigen, alle Sonntage in die Messe zu gehen, aber sie zwingt dieselben nicht dazu, setzt auf die Unterlassung dieser religiösen Pflicht keine Geldbuße und bestellt keine Spionen, um die Fehlenden zu entdecken und dem Richter anzuzeigen. Wie würde sie nicht verschrien, verhöhnt und ausgepiffen werden, wenn sie hierin dem Beispiele der Protestanten folgte?

In den gemeinsamlich mit der Stadt Freiburg besessenen Herrschaften fand die protestantische Reform noch viel weniger Beifall, darum weil der Einfluß von Bern mehr oder weniger durch denjenigen der Freiburger aufgewogen wurde. Allein seit der Eroberung des Waadtlandes wurden die Herren von Bern auch wieder gebieterischer und glaubten sich nicht mehr zu so vielen Rücksichten gegen Freiburg verurtheilt. Also bestürmte man die Dorfgemeinden mit unaufhörlichen Zumuthungen, bis daß sie aus Ermüdung die protestantische Reform durch Stimmenmehr annahmen; die Gemeinden Concise, Onnens und Champagne im Amte Grandson, bequerten sich dazu am 23. Januar 1537, doch blieben die katholischen Priester noch ein Jahr lang alldort, weil man keine Predikanten finden konnte. Zu Concise ließ man provisorisch auch das Kartheuser-Kloster stehen, weil die Ordensgeistlichen dem Beispiele der Gemeinde nicht folgen wollten. Man machte ihnen in dieser Rücksicht zu wiederholten Malen die ernsthaftesten Zusprüche; allein da sie gegen alle Ermahnungen, Drohungen und Lockungen taub verblieben, so wurden sie am 27. März 1538 von den Bernern mit Gewalt zur Räumung des Klosters gezwungen. Hierauf theilten die beiden Städte Bern und Freiburg die Mobilien und das Silbergeschirr des Gotteshauses und verkauften hingegen die Gebäude und die umliegenden Güter, nebst allen Rechten und Gerechtigkeiten, an den Bernerischen Landvogt von Grandson, Jakob Tribolet, um den geringen Preis von 4000 Berner-Pfund (3000 Schweizer-Franken): denn da die Reformation von Concise vorzüglich den Bemühungen dieses Landvogts zu verdanken war, so hatte er wohl auch eine kleine Gratifikation verdient. Noch willkürlicher und vernunftswidriger ging man in dem Dorfe Gy zu Werk. Dort hatte sich zwar die Mehrheit der Einwohner für die katholische Religion erklärt; allein da die Protestanten sich keiner Mehrheit unterwerfen, die ihnen nicht günstig ist, so machten sie unaufhörlich neue

Versuche, um ihrer Partei den Sieg zu verschaffen. Der Predikant Comte zu Grandson war von den Herren von Bern ermächtigt, die Sache noch einmal zur Abstimmung bringen zu lassen, und damit diese Abstimmung desto freier sei, schickten die Berner Kommissarien nach Grandson, um derselben beizuwohnen. Diese Kommissarien beriefen die Bauern von Gy ins Schloß nach Grandson, mit Befehl, sich allda über die Beibehaltung oder Abschaffung der katholischen Religion zu erklären, und fuhren auch mit der Verhandlung fort, ohne auf den Widerspruch der Freiburger, welche bei diesem vertragswidrigen Akt nicht erscheinen wollten, die geringste Rücksicht zu nehmen. Also wurden die armen Landleute von Gy, theils durch die Drohungen der anwesenden Herren von Bern, theils durch die Abwesenheit ihrer Beschützer von Freiburg eingeschüchtert, und durften den erstern nicht widerstehen. Nach geschehener Prüfung der Stimmen (examen fait des suffrages, wie Ruchat sagt) fanden sich die Protestanten den Katholiken an Zahl weit überlegen, und die katholische Religion ward in ihrem Dorfe auf immer abgeschafft. Die Freiburger wurden über diese dem Vertrage von 1531 offenbar zuwiderlaufende Maßregel äußerst aufgebracht und fügten ihren Beschwerden die Drohung bei, daß sie auch ihrerseits in solchen Gemeinden, wo eine Faktion die protestantische Reform durchgesetzt hatte, und wo die Majorität vielleicht diesen unbefangenen Schritt bereute, neuerdings abstimmen lassen würden.

Statt aller Antwort warfen ihnen die Berner vor, daß sie keine Deputirte zu der Verhandlung gesandt hätten, welches sie aber nicht hätten thun können, ohne dadurch die Rechtmäßigkeit der Abstimmung selbst anzuerkennen. Es kam zu mehreren Konferenzen, um den Streit beizulegen; allein da man sich nicht vereinigen konnte, und der ernannte Oberschiedsrichter ein Zürcher, folglich ein Protestant war, so war leicht vorauszusehen, daß er nur seiner Partei Recht geben würde. Um jedoch einigen Schein von Unparteilichkeit beizubehalten, beschloß er, daß, um jeden Betrug und Hinterlist zu vermeiden, dergleichen neue Stimmen-Prüfungen füröhin nur in Gegenwart der Deputirten von Bern und Freiburg vor sich gehen sollen *).

Anderer Gemeinden der beiden Nemter Grandson und Escherliß waren hingegen nicht so bereitwillig von der alten Religion abzufallen. Das Dorf Provence nahm die Berner'sche Reform erst im Jahre 1552 mit einer Mehrheit

*) Es ist zuverlässig, daß die Berner in diesem Geschäft weder den Sinn noch den Buchstaben des Vertrags von 1531 für sich hatten. Denn dieser Vertrag, den wir oben angeführt haben, sagte lediglich, daß in denjenigen Gemeinden, wo die Mehrheit sich für Beibehaltung der katholischen Religion erklärt hatte, die protestantische Minorität gleichwohl eine Predigt haben dürfe, aber keineswegs, daß man das einmal Beschlossene stets wieder zur Sprache bringen und unaufhörlich neue Versuche zur Abschaffung der katholischen Religion machen könne.

von 44 gegen 37 Stimmen an; Dulens thut dasselbe im Jahre 1553, die Städte Orbe und Grandson pflichteten ihr erst im Jahre 1554 bei, und zwar nur mit einer geringen Stimmenmehrheit. Die Gemeinde Montagny folgte diesem Beispiele, hiezu durch ihren Pfarrer verführt, der selbst protestantisch wurde und seine Heerde nach sich zog. St. Maurice blieb katholisch bis im Jahre 1555, Bonvillars bis 1566, Mer bis 1570 und Goumoens bis bis 1575. Drei andere Gemeinden des Amtes Escherlik, die mehr Beharrlichkeit als die übrigen zeigten, nämlich Echallens mit Villars le Terroir, Assens mit Stagnieres und Polier le grand, mit seiner Filial von Bottens sind sogar bis auf den heutigen Tag katholisch verblieben, theils durch den Schutz der Freiburger, theils durch die Gleichgültigkeit der Berner, deren erster Feuereifer für die Reformation etwas nachgelassen hatte und die daher im 17. Jahrhundert den Gemeinden nicht mehr gestatten wollten, auf diese Weise selbst die Religion zu reformiren.

Endlich lieferten in dem nämlichen Jahre 1637 die kleine Stadt Landeron und das Dorf Cressier, in der Grafschaft Neuenburg, noch augenscheinlicher den merkwürdigen Beweis, daß man, selbst ohne physische Macht, bloß mit Muth und Festigkeit dem Ungestüm der Sektirer die Stirne bieten und sich von der kirchlichen, wie heut zu Tag von der politischen, Revolution retten kann. Diese beiden Gemeinden, obgleich von lauter Protestanten umringt, beharrten in der katholischen Religion, trotz aller vereinten Bemühungen und Zudringlichkeiten der Berner, des Gouverneurs von Neuenburg und des Castlans von Landeron selbst. Die Herren von Bern, als Nachfolger des Abts von St. Johann (am Bielersee), dessen Güter sie so eben konfisziert hatten, übten das Kollaturrecht über die Kirche von Landeron aus und plagten die Einwohner dieses Städtchens auf jede mögliche Weise, um sie zur Annahme der protestantischen Reform zu bewegen. Vorerst forderten sie die Ortsobrigkeit auf, die katholischen Pfarrer fortzuschicken und dagegen einen Predikanten anzustellen. Auf erhaltene förmliche Weigerung wenden sie sich dringend an den Gouverneur von Neuenburg, damit er sein Ansehen und sogar Gewalt der Waffen anwende, um die Reformation in Landeron und Cressier durchzusetzen; allein die Einwohner dieser Gemeinden bewarben sich dagegen bei dem Kanton Solothurn um Schutz, der ihnen auch zugesichert wurde und zwar von keiner direkten Hilfe war, aber doch die Gegner zu einiger Schonung nöthigte. Der Castlan von Landeron, ein eifriger Protestant, begehrt und erhält hierauf von dem Berner'schen Landvogt zu St. Johann die Erlaubniß, den berühmtesten Reformations-Apostel Farel kommen zu lassen. Dieser langt auch bald darauf an und predigt während dem Laufe des Sommers 1538 zu Landeron, aber seine unerschöpfliche Redseligkeit blieb fruchtlos, und

Niemand wollte sein neues Evangelium annehmen. Hierüber höchst unzufrieden sperren die Herren von Bern, als neue Kollatoren der Pfrund Landeron, das dem dortigen Pfarrer schuldiqe Einkommen; denn sie vermeinten, daß er nur an diesem Einkommen hange, und daß die Hoffnung, solches wieder zu erhalten, ihn zur Apostasie bewegen würde. Allein der katholische Priester zog seine Pflicht einer schänden, durch Verrath erkaufte Besoldung vor; er setzte seine Amtsverrichtungen fort und traute auf die Verheißung Desjenigen, der zu Seinen Jüngern gesagt hat: „Trachtet vor Allem nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit, so wird euch das Uebrige gegeben werden.“ Also half auch dieses Zwangsmittel zu nichts; die Gläubigen sorgten für ihren Hirten, und es mangelte dem würdigen Pfarrer nicht an dem nöthigen Lebensunterhalte. Endlich nach vierjährigen Plagereien und fruchtlosen Bemühungen versprach der Gouverneur von Neuenburg, welcher inzwischen selbst protestantisch geworden war, den Bernern seine Mitwirkung, um die neue Reform in die Gemeinden Landeron und Cressier einführen zu lassen. Da war große Freude in Bern, denn nun schien der Erfolg unfehlbar. Voll von dieser süßen Hoffnung ward auf den 14. Mai 1542 eine Konferenz zu Landeron angesagt, um in Gegenwart des Neuenburgischen Gouverneurs und der Berner'schen Deputirten über die Messe oder die Predigt abstimmen zu lassen, denn nur mit diesen Worten pflegte man sich damals auszudrücken. Aber nun denke man sich die Bestürzung sowohl der Herren von Neuenburg als der Herren von Bern. Vor ihrem Angesichte und ungeachtet ihrer Drohungen, ihrer pathetischen Ermahnungen und ihrem wiederholten Anerbieten, das sequestrirte Pfrundeinkommen einem Predikanten verabfolgen zu lassen, erklärten sich die Bürger von Landeron einhellig für Beibehaltung der katholischen Religion. Hr. Ruchat sucht zwar sich und seine Leser über dieses Mißgeschick durch die Behauptung zu trösten, daß hingegen in Cressier die Mehrheit der Stimmen zu Gunsten der Reform ausgefallen sei. Allein auch darin hat er sich geirrt, oder es müssen seine nicht angeführten Gewährsmänner einem falschen Gerüchte geglaubt haben; denn es ist im Gegentheil durch Thatsachen erwiesen, daß die Bewohner von Cressier zu keinen Zeiten die Einführung der Reformation in ihrer Gemeinde dulden wollten; ihr Widerwille gegen diese Neuerung war im Gegentheil so groß, daß, als im Jahre 1546 zwei reformirte Geistliche dort zu predigen wagten, sie todtgeschlagen wurden; und von derselben Zeit an hat sich kein protestantischer Missionär mehr in diesem Dorfe blicken lassen. Man muß gestehen, daß diese Herren mehr nach Weibern als nach dem Martyrertode strebten und eben keine sonderliche Lust bezeigten, ihr Blut für das neue Evangelium zu vergießen. Auch sind

(Hiezu eine Beilage.)

die Gemeinden Landeron und Cressier ohne fernere Störung bis auf den heutigen Tag katholisch verblieben, und gutwillig oder nicht gutwillig mußten die Herren Kollatoren von Bern dem Pfarrer des erstern Orts sein Einkommen wie vorher verabsolgen lassen.

Die Apostel der Toleranz, der Freiheit und Gleichheit.

Trauet jenen betrügerischen Philosophen nicht, die das Wort Toleranz unaufhörlich im Munde führen. Sie predigen die Mäßigung nur zur Zeit, wo die Schwäche sie unfähig macht, ihre Mitmenschen ins Unglück zu stürzen. Werden sie die Stärkern, so treiben sie ihre Härte bis zur Verfolgung; sie bewaffnen sich mit einer eisernen Ruthe und vergießen das Blut der Völker wie Wasser.

Diese Apostel der Toleranz werden euch ans Herz legen, alle Religionen zu dulden; und wenn es von ihnen abhänge, das Schicksal der katholischen Religion zu bestimmen, so würden sie derselben Handschellen, oder Häfcher und das Beil des Henkers zuerkennen; gegen sie haben sie allen Haß, den nur immer die Lehrer der Lüge gegen die Wahrheit haben.

Indes giebt es auch unter diesen Aposteln der Toleranz weniger heftige: diese verstehen unter Toleranz die Gleichgültigkeit. Diese Menschen, die schon von Kindheit an im Irrthume lebten, erweisen Gott die Ehre nicht, zu prüfen, ob Er gesprochen hat, ob Er ihnen Glaubenslehren vorstellt und Geseze giebt, die sie zu befolgen haben. Die Wahrheit würde ihnen ja Pflichten auflegen und in ihren Herzen Gewissensbisse aufwecken; sie finden es daher viel kürzer, in der Unwissenheit zu leben und die Wahrheit und den Irrthum auf die gleiche Linie zu stellen.

Sie haben wohl Zeit, den Lauf der Gestirne zu betrachten, neue Pflanzen zu suchen, Salze zu zersetzen, den menschlichen Körper, die Geseze, die Sitten und die Geschichte der Völker zu studieren; aber sie haben keine Zeit, sich mit Gott, mit der Religion, mit der Abstammung und Bestimmung des Menschen zu beschäftigen. Falsche Weise! arme Gelehrte! wie seid ihr großen Mitleids würdig!

Und sonderbar! wenn diese in der wichtigsten Wissenschaft unwissenden Menschen den Regierungen Rätze ertheilen, so empfehlen sie ihnen, alle Religionen eines gleichen Schutzes zu würdigen. Und wenn ihr ihnen bemerkt: daß es, wenn man die Religion Gottes und die Religionen der Menschen, das Werk Gottes und die Erfindung des Hochmuthes, der Gewaltthätigkeit und der Wollust gleich behandle, eine Unbild sei, die man dem höchsten Herrn der Welt anthue, und daß man dadurch die Völker zur Verachtung jeder Religion hindeite, und daß man in ihrem Geiste Sinn für Recht und Pflicht zernichte und die Staaten in ihren Grundfesten

erschüttere; was für eine Antwort können sie euch geben, als eine fade, unzusammenhängende, gehaltlose?

Habet nicht nur Mißtrauen gegen diese Apostel der Toleranz, sondern auch gegen die der Freiheit, die nur von der Tyrannei der Könige und von der Befreiung der Völker und von dem Sklavenjoch reden. Im Grunde ihrer Herzen ist die Tyrannei, und die Freiheit ist ein leeres Wort auf ihren lügnerschen Lippen. Wenn sie auf die Unterjochung eines Volkes sinnen, so machen sie es glauben, daß es in der Knechtschaft sei und versprechen ihm die Freiheit; und sobald der König vom Throne gestürzt ist, so legen sie das Volk in Ketten und schleppen es nach sich, die Ruthe oder den Säbel in der Hand. In dieser harten Knechtschaft weint und seufzt das Volk; aber es leidet gerechte Züchtigung des Aufruhrs; und sind die Apostel der Freiheit seine Herren geworden, so lachen die Unerbittlichen seiner Leichtgläubigkeit, bereichern sich vom Lohne seines Schweißes, machen sich von seinem Blute fett, herrschen und jubeln über den rauchenden Trümmern des Vaterlandes.

Trauet auch den Aposteln der Gleichheit nicht. Die Eifersucht nagt an ihrem Herzen, der Ehrgeiz kocht in ihren Seelen. Sie predigen die Gleichheit nur, um sich zu erheben; und noch ist es nicht lange seitdem, daß mehrere dieser ehrgeizigen Apostel von königen Kronen eroberten oder empfangen; und Freiheit und Toleranz und Gleichheit waren ihnen alsdann nichts anders als verhasste Worte; gerne hätten sie dieselben aus der Sprache der Völker auszustreichen gewünscht.

Kirchliche Nachrichten.

Aargau. Die wichtigsten kirchlichen Neuerungen sind in jüngster Zeit bei uns eingeführt worden, und werden fort und fort eingeführt. Volk und Geistlichkeit erkannten in denselben feindselige Absichten und Bestrebungen gegen die katholische Kirche, und hatten die Ansicht, daß diese durch die Ausübung jener Neuerungen nothwendig in unserm Lande vertilgt werden müßte, so gut als dieses zur Zeit der Reformation in den Kantonen Zürich und Bern geschehen ist. Deswegen gaben Volk und Geistlichkeit vorigen Jahrs Vorstellungen beim Großen Rathe ein, welche der Hauptsache nach in ihrem Verlangen alle dahin sich aussprachen: es möchten die weltlichen Behörden in kirchlichen Dingen ohne Zustimmung der rechtmäßigen kirchlichen Behörden keine einseitigen Veränderungen und Neuerungen einführen. Zuerst hatte das Volk Petitionen über diesen Gegenstand eingegeben. Da hieß es: Warum das Volk sich in Sachen einmische und um Dinge bekümmere, die es nicht verstehe; es solle diese der Geistlichkeit überlassen. Als hierauf die Geistlichkeit in gleichem Sinne und mit gleichem Begehren Bittschriften dem Großen Rathe eingegeben, wurde ihr dieses von Regierung wegen als Fanatismus und

Volksaufreizung verwiesen. Von nun an hieß es: Der hochw. Herr Bischof habe alle diese Neuerungen gutgeheißen, man solle diese Dinge ihm überlassen, er werde schon wachen und Einsprache thun, wenn die katholische Religion gefährdet sei. Selbst im Großen Rathe am 17. Februar 1835 verwunderte Herr Ischoffe sich darüber, daß in dieser Versammlung das Wort für bischöfliche Rechte geführt werde, worüber der Bischof selbst nicht spreche und nicht sprechen wolle; und der Seminaradministrator Keller scheute sich nicht, in der gleichen Sitzung auszusprechen, daß der hochw. Bischof, wenn er zugegen gewesen wäre, würde erröthet sein über den Antrag, daß die Lehrbücher für den Religions-Unterricht nur mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats in den katholischen Schulen sollen eingeführt werden dürfen.

Nun hat der Bischof von Basel sein Schweigen gebrochen, er hat erklärt, daß die 14 Badener-Artikel, das Gesetz über das Plazetum, die gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Lehrbücher für den Religions-Unterricht von der weltlichen Behörde ohne Zustimmung des bischöflichen Ordinariats sollen eingeführt werden, ganz unkatholisch seien und von keinem katholischen Bischöfe je gutgeheißen werden können.

Nun wird der Bischof, welchen die heutigen Kirchenreformatoren bis anhin als einen freisinnigen, edelgedenkenden und ächt apostolischen Mann zu den Sternen erhoben hatten, auf einmal von ebendenselben als Scheinheiliger, Heuchler, als gänzlich unwissend in Staats- und Kirchenangelegenheiten, als unfähig, die ihm anvertraute Stelle zu verwalten, als Frevler an unserm Volks- und Staatsrecht, als Verführer der ihm anvertrauten Heerde u. bezüchtigt. Am 7. Mai abhin faßte der Große Rath folgenden Beschluß: „Da in dem Schreiben des hochw. Bischofs Salzmann vom 10. April lauf. Jahrs Rechte in Zweifel gezogen werden wollen, welche überall und unbedingt zur Landeshoheit gehören, vom Aargau von jeher besessen und ausgeübt worden sind, und da der Herr Bischof dabei noch eine Sprache führt, die seiner Stellung eben so wenig als seinen beschworenen Pflichten dem Staate gegenüber angemessen ist, und nicht undeutlich selbst auf Aufregung des Volkes geht; so wird hiemit beschlossen: dem Herrn Bischof Salzmann das fragliche Schreiben, dessen Inhalt in gleich hohem Maße gegen die Würde und Rechte des Staates läuft, mit Hinweisung auf seine beschworenen Pflichten, durch den Kleinen Rath zurückstellen, das hohe Mißfallen der obersten Landesbehörde darüber ausdrücken und zugleich verdeuten zu lassen, daß er für alle Folgen seiner rechtswidrigen Handlungen persönlich verantwortlich gemacht werde.“

Der hochw. Bischof hat also erklärt, daß die 14 Badener-Artikel, das Gesetz über das Plazetum, die gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Lehrbücher für den Religions-Unterricht in den katholischen Schulen ausschließlich von weltlichen Behörden bestimmt und eingeführt werden sollen, mit der katholischen Kirche unverträglich und verdamulich seien, und verlangt die Befolgung des kirchlichen Grund-

gesetzes: bei dem zu verbleiben, was überliefert worden ist, und allfällige Modifikationen nur im Einverständniß mit den betreffenden kirchlichen Behörden eintreten zu lassen.

Diese Erklärung des Bischofs erklärt der Große Rath des Aargaus als Eingriffe in die Rechte des Staates, als irrthümlich, die Badener-Artikel aber, das Gesetz über das Plazetum und die Bestimmung und Einführung der Lehrbücher für den Religions-Unterricht in die katholischen Schulen als katholisch und gut; und die katholische Geistlichkeit des Aargaus soll am Sonntag den 17. Mai von der Kanzel herab die nachfolgende Proklamation des Aargauischen Großen-Raths an das katholische Volk verlesen, worin der Bischof des Irrthums bezüchtigt und alle jene vom Bischof verworfenen Neuerungen als gut dem Volke dargestellt werden. Wenn der Große Rath den Bischof im Irrthum befangen glaubt, so hätte er nach kirchlichen Grundsätzen an den Papst appelliren können. Dafür aber setzt er sich selbst zur obersten kirchlichen Behörde, an die Stelle des Papstes, auf und bezüchtigt in eigener Machtvollkommenheit den Bischof des Irrthums. Dadurch hat der Große Rath des Aargaus sich als eine der kirchlichen Behörde feindselig gegenüberstehende Macht aufgestellt und das katholische Volk und seine Geistlichkeit in die traurige Nothwendigkeit versetzt, entweder dem Bischof den Gehorsam aufzukündigen und in kirchlichen Dingen sich unbedingt der weltlichen Macht zu unterwerfen, oder aber mit Zurückweisung dieser Zumuthung sich um so enger an den Bischof und alle seine rechtmäßigen Seelenhirten anzuschließen.

Die Kirche ist auf einen Felsen gebaut und wird durch alle Macht der Welt und der Hölle nicht überwältigt werden können. Aber vom katholischen Volke hängt es ab, ob es an diesem unerschütterlichen Felsen halten oder aber davon weg in dem Sturm menschlicher Meinungen und Leidenschaften sich feig und furchtsam wolle hinaustreiben lassen. Es ist zu hoffen, daß die Geistlichkeit und das Volk in dieser Sache vereint und entschieden auftreten werde.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau an das Aargauische Volk.

Liebe Mitbürger!

Seit einiger Zeit werden unter Euch über das dormalige Verhältniß und Verfahren der obersten Kantonsbehörde gegen die katholische Kirche im Aargau Ansichten verbreitet, welche nur in gänzlicher Unkenntniß des wahren Verhaltes der Sache ihren Grund haben können, oder aber in einer böswilligen Absicht, die Wahrheit zu entstellen. Aus Irrthum oder aus Bosheit behauptet man, es wolle der katholische Glaube untergraben, die Rechte der Kirche beeinträchtigt werden. Insbesondere werden ein Gesetz vom 7. Juni 1834 über das sogenannte Plazetum, die Badener Konferenzbeschlüsse vom 20. bis 27. Jänner gleichen Jahres, und das am 21. März und 8. April d. J. von uns beschlossene Schulgesetz als die katholische Religion und kirchlichen Rechte gefährdend entstellt.

Da wir nun heute in den Fall gekommen sind, eine auf diese Gegenstände sich beziehende Zuschrift des hochwürdigsten Bischofs von Basel zurückzuweisen, so steht zu erwarten, daß dieser Beschluß aber-

mals benutzt werde, um die Getäuschten in ihrem Irrthum und die Uebelgesinnten in ihren bösen Absichten zu bestärken. Deshalb, liebe Mitbürger, haben wir beschlossen, Euch die wahre Lage dieser Verhältnisse, kurz, aber strenge der Wahrheit gemäß, bekannt zu machen.

Die Aufsicht des Staates über die äußerlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in seinem Gebiete ist eine Befugniß, welche aus den obersten Grundsätzen des Staatsrechtes fließt und von jeher in allen wohlgeordneten Staaten ausgeübt wurde. Eine Folge jenes Rechtes ist das sogenannte Placetum (Placetum regium), d. h. die Pflicht und Befugniß der Staatsgewalt, von allen Verfügungen der obern Kirchenbehörden Einsicht zu verlangen, und die Vollziehung derselben zu verhindern, wenn sie den Rechten oder der gesetzlichen Ordnung des Staates zuwider sind. Dieses Recht wird längst in den meisten europäischen Staaten gehandhabt, namentlich in ganz Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Rußland, Ober-Italien. Auch in der Eidgenossenschaft besteht dasselbe seit Jahrhunderten. Bei der Entschlung des Kantons Argau besaßen die katholischen Landestheile desselben schon förmliche, von den frühern gesetzgebenden Behörden erlassene, Gesetze über das Placetum; im obern Argau ein helvetisches Gesetz vom 5. Hornung 1800; im Frickthal, einem alten Bestandtheil des Bisthums Basel, eine kaiserliche Verordnung vom 26. März 1781.

Seit der Existenz des Kantons wurde auch das Placetum fortwährend ausgeübt. Als dann die Errichtung des jetzigen Bisthums Basel beschlossen war, errichteten die dasselbe bildenden Kantone am 28. Mai 1828 in Solothurn einen Grundvertrag, welcher noch dormal in voller Kraft besteht und in seinem 38. Artikel wörtlich bestimmt: „Die löblichen Stände garantiren sich gegenseitig das Recht des Placetum (Placetum regium) in seiner vollen Ausdehnung. Alle Publikationen des Bischofs oder seiner Delegirten, so wie die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit sollen dem Gutheißnen der Regierungen nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein.“

Auf jenen Grund-Vertrag stützt sich das ganze Rechtsverhältniß des Bisthums Basel zu den Diözesan-Kantonen, und bei landesherrlicher Bestätigung der päpstlichen Bulle über die Errichtung jenes Bisthums wurden die Hoheitsrechte der Kantone, die Kraft der Landesgesetze und Verordnungen ausdrücklich vorbehalten. Endlich leistete der dermalige Herr Bischof, am 26. Juli 1829, vor seiner Einweihung in Solothurn den Abgeordneten der Bisthums-Stände zu Händen ihrer Landesherrn einen feierlichen Eid, wodurch er den Regierungen der Kantone, aus welchen das Bisthum Basel besteht, Treue und Gehorsam schwur und zugleich gelobte, „weder in noch außer der Schweiz ein Einverständnis zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, oder eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnten, und sollte er je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschläge, sei es in oder außer der Diözese, so werde er die Regierung davon in Kenntniß setzen.“

Also verhält es sich mit dem vielfach verschrieenen Placetum. Das Gesetz vom 7. Juni 1834 ist nur eine Nachbildung der vorher schon darüber bestandenen Gesetze, sogar noch in gemilderten Formen. Einer Einwilligung des Bischofs bedurfte jenes Gesetz so wenig als irgend ein anderer Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt des Staates.

Von den Bestimmungen der Badener Konferenz ist bis anhin nur jene über das Placetum in das Leben getreten: die andern warten erst noch ihrer gesetzlichen Erledigung, welche da, wo es wirklich einer Verständigung mit kirchlicher Behörde bedarf, auf diesem Wege angebahnt werden wird. Keine widerstreitet übrigens dem katholischen Kirchenrechte, einige, z. B. die Erzielung eines Metropolitanverbandes, die Abhaltung von Synoden, sind sogar durch die Kirchenversammlung von Trient (Concilium Tridentinum) vorgeschrieben.

Wer endlich unser neues Schulgesetz mit Unbefangenheit und ruhig prüfet, wird sich überzeugen, daß dasselbe nichts enthält, was die Religion gefährdet oder kirchliche Rechte verletzt.

Das, liebe Mitbrüder, ist die Wahrheit; was derselben entgegen, Irrthum oder Lüge sei, könnet ihr nun selbst beurtheilen.

Der Große Rath anerkennt mit Ehrfurcht die Heiligthümer des religiösen Glaubens, er wird fortan die zarte Schonung beachten, welche sie besonders in paritätischen Staaten gegenseitig fordern, er wird sie kräftig beschützen, wenn es dessen bedarf. Aber fest und unerschütterlich werden wir auch die hohe Pflicht erfüllen, welche Verfassung, Euere Wahl, unser Eid uns auferlegen: Wir werden die Rechte des Staates in Kirchen-Sachen beider Konfessionen mit aller Kraft bewahren, die Euere Vertrauen in unsre Hand gelegt hat: es sind dieß nicht unsre Rechte, es sind die eurrigen, es sind solche, für die wir auch unsern Nachkommen verantwortlich sind!

Diese Proklamation soll an den gewohnten Orten angeschlagen, in das Kantonsblatt eingerückt und Sonntag den 17. Mai nächsthin, während des vormittägigen Gottesdienstes von den Kanzeln wörtlich vorlesen werden.

Varau, den 5. Mai 1835.

Der Präsident des Großen Rathes:

F e s e r.

Die Sekretäre:

L. Berner.

Weiβel.

Graubünden. Auch hier beginnt der Kampf für die ursprüngliche Kirchenfreiheit einerseits und andererseits für die sogenannte Machtfülle des Staates in rein-kirchlichen Dingen. Am 8. April zeigt der päpstliche Nuntius in Luzern die Wahl eines Bischofs von Chur und St. Gallen an, am 25. desselben Monats antwortet die Regierung, daß sie zwar gegen die Person Bossi's keine Anstände genommen hätte, daß sie aber gegen diese Wahl, als bestehende Gesetze und Beschlüssen der obersten Standesbehörde zuwider, protestire, indem eine solche Wahl im Einverständnis der politischen Behörden geschehen müsse. Sie weist auf das provisorische Verhältniß gegen die Kirche von St. Gallen und auf die dießfälligen frühern Anleitungen des Papstes selbst hin, auf die Stellung des Domkapitels, indem nur dem Collegio Canonicorum die Wahl eines Bischofs für die Diözese Chur allein zustehe, und beruft sich in'sbesondere auf die Beschlüsse des Großen Rathes von Bünden von 1824 und 1833, in Folge deren der Kanton keinen Bischof von Chur und St. Gallen anerkenne, solange die auf solche Vereinigung bezüglichen Einverständnisse nicht mit Zustimmung der Graubündner'schen politischen Behörden festgestellt sein werden. Unter'm 28. April wendet sich der Kleine Rath zugleich an das Churer-Domkapitel und stellt demselben vor, daß durch Bossi's Wahl auch seine Rechte verletzt seien; er zeigt an, daß und warum er diese Wahl nicht anerkenne. „Der Kleine Rath“, so schließt die Zuschrift, „erwartet mit Zuversicht und muß darauf bestehen, daß bis zu einer gesetzlichen Wahl der von Sr. päpstlichen Heiligkeit ernannte Bischof von Chur und St. Gallen auch von Seite eines H. Domkapitels auf keine Weise anerkannt werde.“ Zugleich wird dem Kapitel angefinnt, der nächsten Versammlung des Collegii Canonicorum diese amtliche Eröffnung nebst den beigelegten Beschlüssen von 1824 und 1833

mitzutheilen. Am 2. Mai erklärt das Domkapitel, daß es in Folge der vom heil. Vater unmittelbar geschenehen Besetzung des hiesigen bischöflichen Stuhls sich von selbst veranlaßt gesehen habe, das gesammte Churerische Kapitel und Wahlkollegium, „welches allein bei dieser Maßnahme betroffen und beeinträchtigt erscheinen könne“, zu versammeln, daß dasselbe jedoch gefunden, der heil. Stuhl habe sich keineswegs unzulässige Eingriffe in sein Wahlrecht erlaubt, sondern nur ein Recht ausgeübt, welches ihm mit Bezug auf Besetzung der erledigten bischöflichen Siche für den Fall zukomme, „wo die Wahl innert der gesetzlichen „Zeitfrist von drei Monaten von den ordentlichen Wählern „entweder nicht vorgenommen werden wolle oder, wie im „vorliegenden Falle, nicht vorgenommen werden könne.“ Das Domkapitel „sei der Ueberzeugung, die Regierung werde mit dem Domkapitel die Freude „theilen, die so lange verwaiste Heerde mit „einem würdigen Oberhirten versorgt zu sehen.“ Der Kleine Rath, nachdem er am 2. d. obige Zuschrift erhalten, erließ an demselbigen Tage an das Domkapitel die Erklärung, daß er (im Einverständnis mit der eingeholten Ansicht der Landesregierung) alle Beschlüsse des Kapitels für ungültig ansehe und demgemäß im Falle von Widerspänstigkeit verfahren würde. Dessen ungeachtet wurde Tags darauf (am Sonntag) unter Kanonendonner und allgemeinem Jubel des katholischen Volkes die Installation Bossi's vollzogen.

Der Erzähler von St. Gallen meldet: „Nach abgenommener Rechnung über das bischöfliche Vermögen haben die Regierungskommissarien von Graubünden die Verwaltung auch ferner den damit beauftragten Domherren unter Vorbehalt stets offener Einsichtnahme überlassen; die bischöfliche Wohnung bleibt unterdessen zur Verfügung der Kantonsbehörde, und das Domkapitel soll die Konsekration des Herrn Bossi verschoben haben.“

Basel. Die katholische Gemeinde in Basel, früher auf die Hauskapelle des k. k. österreichischen Gesandten beschränkt, erhielt im Jahre 1798 die Erlaubniß, einen eigenen Pfarrer zu haben, wenn sie ihn besolden könne. Obgleich sie damals noch nicht zahlreich war und (wie auch jetzt noch) meistens aus Diensthöten und Handwerkern bestand, kam doch unter Gottes weiser Fürsorge die Sache zu Stand. Zum ersten Pfarrer dieser katholischen Gemeinde wurde erwählt Herr Roman Heer, von Klingnau, Kt. Aargau gebürtig, ein seeleneifriger Mann, der sich für seine kleine Heerde ganz hingab und diese zarte, den Trümmern der Reformation entsprossene Pflanze gleichsam mit seinem Schweife begoß, so daß sie nun zu einem Baume erstarkt ist. Gegenwärtig zählt die katholische Gemeinde von Basel gegen 2000 Kommunikanten, aber, wie schon gesagt, meistens Diensthöten, Handwerker, Fabrikarbeiter; reiche katholische Familien sind hier sehr wenige. Dessen ungeachtet besoldet die Gemeinde den Pfarrer und einen

Vikar, sie unterhält den Gottesdienst und besoldet zwei Schullehrer, zahlt 14 Louisd'or Miethzins für Pfarrwohnung und für das Schullokal; und dieß alles bestreitet sie theils aus dem Opfer, das an Sonn- und Feiertagen an der Kirchthüre aufgenommen wird, theils aus freiwilligen Beiträgen, die an St. Johann und an Weihnachten eingesammelt werden. Weder von der Regierung, noch von der Stadt, noch sonst anderswoher fließt irgend eine Unterstützung. Wäre dieß die einzige Beschwerde, sie ließe sich noch ertragen; allein eine größere Sorge erfüllt die Katholiken für die Zukunft. Mit dem Zunehmen der Fabriken nimmt auch die Anzahl der kath. Familien zu und mit ihnen die Anzahl der Kinder, so zwar, daß die bisherigen Schullokalen dieselbe nicht mehr fassen können. Aus dieser Ursache muß vielen Kindern die Aufnahme in die katholische Schule abgeschlagen werden, was zur Folge hat, daß viele entweder ohne Unterricht aufwachsen oder, besonders von Seite gemischter Ehen, in protestantische Schulen geschickt werden, wo natürlich Alles auf eine protestantische Erziehung berechnet ist. Um diesem Uebelstande abzuhefen, wünschen die Vorsteher der katholischen Gemeinde ein nahe an der katholischen Kirche gelegenes, sehr geräumiges und geeignetes Lokal anzukaufen, und haben zu diesem Zwecke bereits eine Subskription unter den Katholiken der Gemeinde eröffnet. Obgleich sich aber diese zu Opfern verstanden, die ihre Kräfte fast übersteigen, so reicht doch der Ertrag nicht hin, das Unternehmen auszuführen; es müßte dasselbe unterbleiben, wenn nicht von außen edle wohlthätige Menschen ihren katholischen Mitbrüdern in Basel unter die Arme greifen.

Solothurn, 4 Mai. Schreiben des Stifts zum hl. Ursus und Viktor an die reformirten Einwohner Solothurns: „In Beantwortung Ihrer Zuschrift, worin Sie an uns das Ansuchen stellen, Ihnen die St. Stephanskirche zum Gebrauch Ihres Gottesdienstes zu überlassen, haben wir die Ehre, Ihnen Folgendes zu melden: Da es hier nicht bloß um die Benutzung dieser Kirche auf einige Zeit, wie es in den Jahren 1805 und 1811 geschah, wo die Tagsagung hier versammelt war, sondern um eine andauernde Einräumung und Abtretung zu thun ist, so können wir nicht umhin, als Anstand nehmen, auf dieses Ansuchen einzugehen, und zwar um so mehr, weil früher oder später der Fall eintreten kann, daß selbe noch häufiger als gegenwärtig zum Gebrauch der katholischen Staatsbürger erforderlich sein könnte. Zudem müssen wir noch bemerken, daß die Willfährung Ihres Verlangens nicht gänzlich in unserer Befugniß steht, sondern daß selbe auch in den Bereich unserer kirchlichen Obern einschlägt. Uebrigens dürfen wir nicht zweifeln, Sie werden, ohne einer Kirche benöthigt zu sein, die bereits ihre Bestimmung hat, ein zu Ihrem Gottesdienste hinlängliches Lokal auffinden können, wie solches anderswo, zum Beispiel in Luzern, Statt findet.“

Freiburg. Am 6. Mai waren die Pfarrer der Diözese Lausanne und Genf zu einer Synode in Freiburg versammelt.